

immer mehr und mehr ausgeschlossen ist, bis es zum Erkennen ohne Furcht des Irrthums, zum Wissen sich erhebt. Auf dem Gradmesser der Wahrscheinlichkeit gibt es einen Punkt, auf welchem die zwei entgegengesetzten Meinungen sich die Waagschale halten, gleich probabel sind; über diesem Punkte erhebt sich die eine durch viele Grade zu immer größerer Wahrscheinlichkeit, und auf jedem derselben ist sie gewiß wahrscheinlicher als die entgegengesetzte, während diese um ebenso viele Grade an Wahrscheinlichkeit verliert, gewiß weniger wahrscheinlich ist; sie hört aber erst dann auf, wahrscheinlich zu sein, wenn die entgegengesetzte gewiß ist. Nun kann man zugeben, daß in moralischen Fragen die eine Ansicht nicht mehr als wahrhaft probabel erkannt werden kann, wenn sie von der entgegengesetzten an Wahrscheinlichkeit so überragt wird, daß diese bedeutend probabler ist und ihre Wahrscheinlichkeit schon fast an Gewißheit grenzt. Daß sie aber nicht mehr probabel sei, wenn die entgegengesetzte gewiß auch um viele Grade probabler ist, widerspricht den Gesetzen der Noetik. Wenn in einer Frage das gewiß größere Ansehen des hl. Thomas dem Ansehen des hl. Alfons gegenübersteht, wer wollte behaupten, daß das Ansehen des hl. Alfons aufhöre, wahres Ansehen zu sein, weil es dem gewiß größern des hl. Thomas entgegengesetzt ist? Hört doch auch das Kerzenlicht nicht auf, wahres Licht zu sein, wenn es neben dem gewiß hellern elektrischen Lichte brennt. Der einzige Grund, auf den sich der Aequiprobabilismus in seinem Gegensatz zum Probabilismus stützt, ist also hinfällig. Die Vertreter des Aequiprobabilismus führen nach dem Vorgang des hl. Alfons zur Rechtfertigung ihres Systems ganz denselben Beweis wie die Probabilisten: Ein zweifelhaftes Gesetz verpflichtet nicht. Zweifelhaft ist aber ein Gesetz nach den Grundsätzen der Logik nicht bloß dann, wenn die der Freiheit günstige Ansicht gleich probabel ist, sondern überhaupt so lange sie wahrhaft probabel ist, mag die entgegengesetzte auch mehr und gewiß mehr probabel sein. Mit anderen Worten: Aus dem Vernunftbeweis, den die Vertreter des Aequiprobabilismus für das Moralsystem führen, folgt nicht das aequiprobabilistische, sondern das probabilistische Princip. Endlich darf nicht verschwiegen werden, daß der Aequiprobabilismus an demselben Gebrechen leidet wie der Probabiliorismus: er ist im christlichen Leben und in der Praxis des Weichstuhls nicht allweg verwendbar, weil es unmöglich ist, abzuwägen, ob und wann zwei Meinungen, welche sich in einer Frage gegenüberstehen, gleich starke, oder ob die eine bessere, die andere minder gute Gründe für sich hat. Dieser Schwierigkeit kann der Weichwater nur dadurch entgegen, daß er die probablen Meinungen des hl. Alfons ohne Weiteres als gleich gut begründet wie die entgegengesetzten hinnimmt.

Die Einschränkung des Systems auf diejenigen Fälle, in welchen das Vorhandensein des Gesetzes zweifelhaft ist, wird durch den Satz bewiesen: In

dubio melior est conditio possidentis. Bekanntlich wird dieser Satz bei Rechtsstreitigkeiten angewendet, bei welchen das Eigentumsrecht an einem bestimmten Gegenstande in Frage steht. Wenn nämlich zwei streitende Parteien ihr Eigentumsrecht an einer Sache mit Gewißheit nicht nachweisen können, das wahre Eigentumsrecht also zweifelhaft ist, so wird vom Gerichte die Sache so lange dem zugetheilt, der sie besitz, bis der Andere sein Recht mit Gewißheit dargethan hat. Es ist dieser Rechtsatz im Grunde ein Präsumtionsprincip: der thatsächliche Besitz gibt die Vermuthung des Eigentums und gilt als vorläufiger Beweis des wahren Rechtes, bis ein gewisserer erbracht ist. Er entscheidet nicht über das wirkliche Eigentumsrecht, sondern weist nur einer bestimmten Partei das onus probandi zu und beläßt die andere so lange im Besitz der umstrittenen Sache, bis jene ihr Recht bewiesen hat. Diese ganze Vorstellung wird nun auf das Verhältniß zwischen Freiheit und Gesetz übertragen. Die Freiheit steht mit ihrem Rechte, sich ohne äußern Einfluß nach Belieben zu bestimmen, dem Gesetze gegenüber, welches seinerseits das Recht geltend macht, die Freiheit durch ethische Pflicht zu binden und in ihrem Rechte zu beschränken. Im Zweifel über eine Gesetzesverpflichtung spricht, so sagt man, der Besitz für die Freiheit, wenn früher das Gesetz nicht bestand; er spricht aber für das Gesetz, wenn früher das jetzt zweifelhafte Gesetz gewiß war. In allen Fällen demnach, wo das Aufhören eines Gesetzes zweifelhaft ist, war das Gesetz früher gewiß; es spricht für dasselbe der Besitz; es verbleibt also nach dem Princip: In dubio melior est conditio possidentis, in seinem Rechte, die Befolgung zu fordern, bis die Freiheit ihre Rechte mit Gewißheit dargethan hat. — Es erhebt sich also die Frage, ob dieser Rechtsatz auf das Verhältniß zwischen Freiheit und Gesetz angewendet, und ob er als Princip zur Entscheidung derjenigen Fälle gebraucht werden kann, in welchen das Aufhören eines früher gewiß gewesenen Gesetzes zweifelhaft ist. Es wurde früher bemerkt, daß auch manche Probabilisten diese Frage bejahen und dementprechend die Anwendung des probabilistischen Principes beschränken. Andere dagegen stellen die Berechtigung dieser Einschränkung ebenso entschieden in Abrede. Denn eine gesellschaftliche Verpflichtung ist wahrhaft ungewiß und zweifelhaft, wenn gegen ihren Bestand probable Gründe sprechen, gleichviel ob dieselbe früher schon bestanden hat oder nicht; es tritt also das fundamentale Princip des Probabilismus, ein zweifelhaftes Gesetz verpflichte nicht, in seine Rechte. Nur dann dürfte man das probabilistische Princip nicht anwenden, wenn in gewissen Fällen ein höheres Princip dessen Anwendung verböte. Allein das Possessionsprincip kann in den fraglichen Fällen die Anwendung des Probabilismus nicht hindern. Da es im Grunde ein Präsumtionsprincip ist, vermag es über das thatsächliche und wirkliche Recht nichts zu entscheiden; es schiebt